

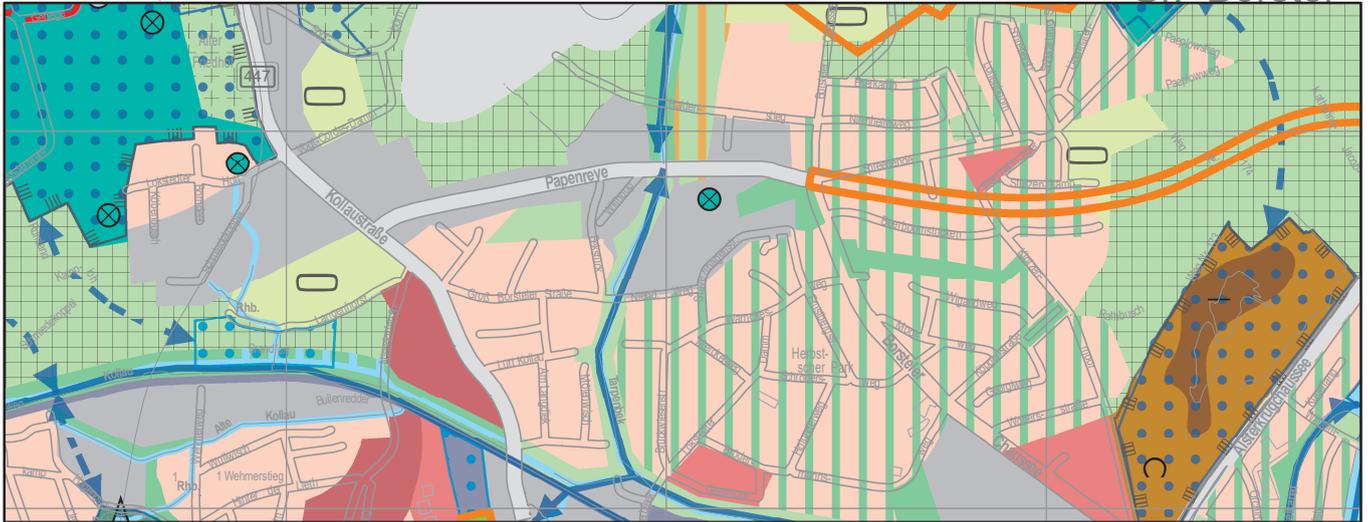


Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm Arten- und Biotopschutz

156. Landschaftsprogrammänderung (L 06/18)
Wohnen südlich Papenreye in Groß Borstel

Arten- und Biotopschutz, AKTUELL

Gr. Borstel



Arten- und Biotopschutz, ÄNDERUNG

Gr. Borstel



Arten- und Biotopschutz, GEÄNDERT

Gr. Borstel



-  Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil (12)
-  Offene Wohnbebauung (11a) mit parkartigen Strukturen
-  Sonstige Grünanlage (10 e)

Einhundertsechsfundfzigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg

–Wohnen südlich Papenreye in Groß Borstel –

Vom 21. Januar 2021

(HmbGVBl. S. 46)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich südlich der Papenreye, nördlich des Niendorfer Wegs und der Stavenhagenstraße, östlich der Tarpenbek und westlich der Grünanlage Pehmöllers Garten im Stadtteil Groß Borstel (L06/18 – Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Erläuterungsbericht zur Änderung des Landschaftsprogramms – Wohnen südlich Papenreye in Groß Borstel –

1. Anlass und Ziel der Planung

Im Landschaftsprogramm werden auf bislang gewerblich genutzten Flächen die Voraussetzungen für neue Wohnungsbauflächen geschaffen. Das Vorhaben stützt das Ziel des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg, durch verstärkten Wohnungsneubau der hohen Nachfrage nach Wohnraum zu begegnen. Das Gebiet liegt südlich der Papenreye und nördlich Niendorfer Weg und Stavenhagenstraße, wird im Westen durch die Tarpenbek und im Osten durch die Grünanlage „Pehmöllers Garten“ abgegrenzt. Gleichzeitig soll durch die Planung eine neue Freiraumverbindung von Ost nach West mit freiraumplanerischen Qualitäten gesichert werden.

2. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der 156. Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundes-naturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92).

Das Planänderungsverfahren L 06/18 wird durch die 172. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die damalige Behörde für Umwelt und Energie ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach Bekanntmachung am 13. Dezember 2020 (Amtl. Anz. S. 1772) stattgefunden. Außerdem wurde eine erneute öffentliche Auslegung nach der Bekanntmachung vom 28. Januar 2020 (Amtl. Anz. S. 134) durchgeführt.

Für die Änderung des Landschaftsprogramms ist grundsätzlich eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen gemäß § 35 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 19.

Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1342), in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (Hmb-UVPG) vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54). Werden die Landschaftsplanungen nur geringfügig geändert oder legen sie die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene fest, ist gemäß § 37 UVPG eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 35 Absatz 4 UVPG ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Die Vorprüfung gemäß der Anlage 6 des UVPG (Bekanntmachung vom 28. November 2019 – Amtl. Anz. S. 1795) hat ergeben, dass durch das Planänderungsverfahren L 06/18 keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Planänderungsverfahren beinhaltet die Änderung einer gewerblichen Darstellung in eine wohnbauliche Darstellung.

Hierdurch sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Es wurde daher keine Strategische Umweltprüfung durchgeführt.

3. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner 172. Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich „Wohnbaufläche“ dar.

4. Inhalt des bisherigen Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm stellte bisher in dem zu ändernden Bereich das Milieu „Gewerbe/Industrie und Hafen“ sowie die Milieübergreifende Funktion „Schutz oberflächennahen Grundwassers/Stauwassers“ dar.

Mit der bisherigen Darstellung des Landschaftsprogramms waren folgende wesentliche Ziele verbunden:

– Reduzierung von Umweltbelastungen und Förderung des Flächenrecyclings

- Ausreichende Durchgrünung der Gebiete und Entsiegelung unter Beachtung des Grundwasserschutzes
- Aufwertung der Qualität des Arbeitsumfeldes durch Begrünung und Freiraumgestaltung
- Förderung von spontaner Vegetationsentwicklung und Anlage von Schutzpflanzungen
- Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wurde bisher der Biotopentwicklungsraum 14a „Industrie-, Gewerbe- und Hafentflächen“ dargestellt.

Die Karte Arten- und Biotopschutz formulierte u.a. folgende wesentliche Entwicklungsziele:

- Verbesserung des geringen Grünflächenanteils und der Biotopausstattung sowie Entwicklung von Biotopen zur Verbindung bzw. Vernetzung
- Naturnahe Gestaltung und Pflege der Grünflächen
- Rückbau verdichteter und versiegelter Flächen
- Rückhaltung von Regenwasser von Dächern sowie weiteren geeigneten Flächen
- Förderung einheimischer Pflanzenarten.

5. Inhalt des geänderten Landschaftsprogramms

Die Änderungen erfolgten unter Beachtung des Flächennutzungsplans.

Das Landschaftsprogramm stellt jetzt die Milieus „Etagenwohnen“ sowie die Milieübergreifende Funktion „Grüne Wegeverbindung“ dar. Die Darstellung der Milieübergreifenden Funktion „Schutz oberflächennahen Grundwassers/Stauwassers“ bleibt erhalten. Am südlichen Rand des Änderungsgebietes erfolgt eine grafische Anpassung des Milieus „Gewerbe“ an das Milieu „Gartenbezogenes Wohnen“ mit der Milieübergreifenden Funktion „Grünqualität sichern, parkartig“.

Mit dieser Darstellung sollen vorrangig folgende Entwicklungsziele erreicht werden:

- Entwicklung zusammenhängender siedlungs-typischer öffentlicher, halböffentlicher und privater Freiräume mit einem differenzierten Angebot für die wohnungsnaher Erholung
- Erhalt und Herstellung störungsarmer Verbindungswege zwischen Freiräumen, Wohn- und Arbeitsstätten sowie Erholungsflächen
- Sicherung der Grünflächen und Einbindung in das Freiraumverbundsystem
- Sicherung des Wasserhaushaltes u.a. durch Versickerung von Niederschlagswasser und Entsiegelung
- Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung

Die Karte Arten- und Biotopschutz formuliert für die Biotopentwicklungsräume 12 „Städtisch geprägte Bereiche teils geschlossener, teils offener Wohn- und sonstiger Bebauung mit mittlerem bis geringerem Grünanteil“ sowie 10e „Sonstige Grünanlage“ vorrangig folgende Entwicklungsziele:

- Verbesserung des geringen Grünflächenanteils und der Biotopausstattung sowie Entwicklung von Biotopen zur Verbindung/Vernetzung
- Erhalt, Pflege und Entwicklung aller naturnahen oder spontanen Biotopelemente
- Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung
- Rückhaltung sowie Versickerung und Verdunstung des Regenwassers von Dachflächen
- Umbau oder Rückbau von verdichteten oder versiegelten Flächen zu Biotopflächen
- Naturnahe Gestaltung und Pflege der Grünflächen
- Erhaltung und Pflege von Bäumen und Gehölzbeständen unter Belassung von Totholz und Altbäumen
- Förderung einheimischer Pflanzenarten
- Entsiegelung

Die Größe des Änderungsbereiches im Landschaftsprogramm beträgt ca. 4,2 ha.

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 BauGB
für die 172. Änderung des Flächennutzungsplans
- Wohnen südlich Papenreye in Groß Borstel -

Vorbemerkung

Die zusammenfassende Erklärung stellt eine Übersicht der Berücksichtigung der Umweltbelange, der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung bezüglich der Umweltbelange und der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans dar.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange in der Flächennutzungsplanänderung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnungsbau auf der Fläche südlich der Papenreye und nördlich des Niendorfer Wegs in Groß Borstel geschaffen werden. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 4,2 ha.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt von „Gewerbliche Bauflächen“ zu „Wohnbauflächen“. Durch eine Stärkung und Konzentration der bestehenden Gewerbenutzung nördlich des Änderungsbereichs des Flächennutzungsplans wird eine Umnutzung frei werdenden Flächen direkt nördlich des Niendorfer Wegs für Wohnbauzwecke und die Schaffung von ca. 400 Wohneinheiten ermöglicht.

Durch die Realisierung der Planung, d.h. durch den Bau von Wohnungen bei einem gleichzeitigen Rückbau der entfallenden Gewerbebebauung, kann von einem gleichbleibenden oder sinkenden Versiegelungsgrad ausgegangen werden. Die Umnutzung bestehender Gewerbeflächen verursacht keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme bzw. Neuversiegelung. Die Bebauung wird sich negativ auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen (Vegetationsbestand, Artenbestand), Mensch (Erholungsfunktion, Fluglärm), Wasser (Retentionsraum), Klima (nur lokales Mikroklima) auswirken. Hiermit verbundenen Beeinträchtigungen ist durch entsprechende Festsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu begegnen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Einwände oder Anregungen zu Umweltbelangen hervorgegangen, die in der Begründung oder in der Planzeichnung berücksichtigt wurden. Die beteiligten Behörden haben der Änderung des Flächennutzungsplans zugestimmt.

3. Änderung des Flächennutzungsplans nach Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die Errichtung von Wohngebäuden wird zu einer Verbesserung des Wohnungsangebotes in Hamburg beitragen. Das Plangebiet ist durch bereits vorhandene Wohnquartiere eingefasst und ermöglicht eine klare Abgrenzung von Wohnnutzung zu gewerblich genutzten Flächen. Aufgrund der Lage der Fläche, der Einbindung in das lokale Freiraumsystem und der guten Versorgung mit Schulen und Kindertagesstätten bietet sich das Plangebiet trotz der Belastung des Gebietes durch Fluglärm als Wohnstandort an, ohne dabei Freiflächen in Anspruch nehmen zu müssen.

Bei Nichtrealisierung der Planung (Nullvariante) bestünde die Möglichkeit der gewerblichen Nutzung des Plangebietes. Eine Belastung der Umgebung durch Gewerbelärm und gewerbeinduzierten Verkehrslärm würde für die umliegende Wohnbebauung bestehen bleiben. Ein entsprechendes Nachverdichtungspotenzial der aktuell nicht vollständig ausgeschöpften gewerblichen Nutzung bliebe für den Wohnungsbau ungenutzt.